

## MASCHINELLE ABFERTIGUNG GEGEN DIE KINDERRECHTE

# Eine Kritik der Altersschätzungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Von Paul Brettel

Die zunehmenden Krisen im globalen Süden treiben immer mehr Menschen auf die Flucht. Dies betrifft auch eine wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen, die sich ohne Begleitung erwachsener Angehöriger auf den Weg nach Europa machen. Doch statt einen sicheren Zufluchtsort zu finden, werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmF) hierzulande häufig in zweifelhafte Altersschätzungsverfahren getrieben. Mit pseudowissenschaftlichen Methoden wird versucht, die Jugendlichen rechtlich für volljährig zu erklären, um sie so in ein belastendes und oftmals absichtsloses Asylverfahren zu zwingen.

Laut Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge wurden im Jahr 2013 im gesamten Bundesgebiet 5.548 (Baden-Württemberg: 408) UmF durch die Jugendämter in Obhut genommen. Nach der Inobhutnahme sollte im Normalfall die Weitervermittlung der Jugendlichen in eine Jugendhilfeeinrichtung erfolgen, in der die Jugendlichen in einem geschützten Rahmen die Möglichkeit haben, sich vor Ort einzuleben, eine Schule zu besuchen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Bis zu ihrem 18. Geburtstag können die Jugendlichen – im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention – im Allgemeinen nicht abgeschoben werden und müssen keinen Asylantrag stellen.

Doch statt diesen jungen Menschen einen sicheren Zufluchtsort zu bieten, an dem sie Unterstützung und Betreuung finden und Perspektiven für ihr weiteres Leben entwickeln können, bemühen sich die Jugendämter in zahlreichen Städten, den Schutzanspruch der Jugendlichen zu umgehen, indem die Altersangabe der Jugendlichen und ihre Personaldokumente angezweifelt wird. Aus der Antwort der Stadt Freiburg auf eine Anfrage der Unab-

hängigen Listen (UL) im Gemeinderat im Herbst 2014 war zu erfahren, dass dies in Freiburg im Jahr 2014 bis dato bei 78 der 151 angekommenen UmF der Fall war. Die Jugendlichen wer-

*Hier zeigte sich, dass die praktizierten Verfahren wissenschaftlich, ethisch und rechtlich nicht haltbar sind.*

den dazu gedrängt, sich einer „medizinischen“ Altersschätzung zu unterziehen. Aus der Anfrage ergibt sich, dass diese in Freiburg durch Prof. Dr. Uhl am St. Josefskrankenhaus durchgeführt werden. Der Radiologe greift dabei auf eine Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen sowie ein CT des Schlüsselbeins zurück.

Die angewandten Methoden wurden schon vielfach kritisiert, zuletzt beispielsweise im Deutschen Ärzteblatt. Auch der Deutsche Ärztetag als

höchstes beschlussfassendes Gremium der Bundesärztekammer hat sich wiederholt gegen die medizinische Altersschätzung ausgesprochen, zuletzt 2014. Vom 06.-07.06.2015 fand zudem in Berlin eine Internationale Fachkonferenz zur Einschätzung des Alters, Entwicklungsstandes und Hilfebedarfs von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen statt. Hier zeigte sich, dass die praktizierten Verfahren wissenschaftlich, ethisch und rechtlich nicht haltbar sind.

Kritik der medizinischen Altersschätzung

Auf medizinischer Ebene muss zunächst festgehalten werden, dass sich Menschen aufgrund diverser Umstände unterschiedlich entwickeln, wie sich beispielsweise am Pubertätseintrittsalter feststellen lässt: Dieses hat sich im BRD-Durchschnitt allein in den letzten 15 Jahren um ein halbes Jahr verfrüht. Die ethnische Herkunft sowie zahlreiche äußere Gegebenheiten wie beispielsweise traumatische Erfahrungen vor oder während einer Flucht, Ernährung oder Klima können weitere Einflussfaktoren darstellen. Eine medizinische Altersfeststellung ist also von vornherein zum Versagen verurteilt.

Dies zeigt sich auch in den Referenzstudien zur radiologischen Altersschätzung, die Fehlerbereiche von 2 bis 3 Jahren angeben. Selbst bei einzelnen Individuen kann das durch Schlüsselbein-CT geschätzte Knochenalter zwischen linkem und rechtem Schlüsselbein bis zu 3 Jahre abweichen. Die Referenzstudie von Greulich und Pyle zur Schätzung des Knochenalters anhand von Röntgenaufnahmen der Handwurzelknochen, auf die sich die Stadt bezieht, beruht auf Untersuchungen aus den 1930er Jahren an weißen Mittelschichtjugendlichen in den USA. Weiterhin führt die Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen nachweislich zu einem erhöhten Krebsrisiko. Dies ist insbesondere bei Kindern und auch für geringe Strahlendosen mehrfach in aktuellen Studien worden. Dem wissenschaftlich und medizinisch akzeptierten LNT (Linear-No-Threshold)-Modell zufolge existiert kein unterer Grenzwert, unterhalb dessen die Anwendung von Röntgenstrahlung unproblematisch wäre.

Aus ethischer Perspektive ist die medizinische Altersschätzung abzulehnen, da prinzipiell zu hinterfragen ist, ob Minderjährige einer solchen Körperverletzung durch Röntgen zustimmen können. In anderen Bereichen der medizinischen Forschung wie beispielsweise bei Medikamententest werden strenge Regeln bei der Teilnahme von Minderjährigen angesetzt. Die körperliche Unversehrtheit der Jugendlichen wird im Fall der Altersschätzung bei den Altersschätzungen gegen das vermeintliche Interesse der Gesellschaft ausgespielt. Hierzu stellt die ärztliche Musterberufsordnung fest, dass ärztliches Handeln ausschließlich im Interesse des Patienten stehen darf: „Sie [die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte] haben dabei [bei Ihrer Berufsausübung] ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.“ (§2 Abs.2) Gerade vor dem Hintergrund der Rolle von Ärztinnen und Ärzten in der jüngeren deutschen Geschichte sollte die Bedeutung dieser Regelung einleuchten.

Der potentiellen Schädlichkeit von Röntgenstrahlung trägt auf rechtlicher Ebene die Röntgenverordnung Rechnung: §23 I RöV fordert für die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen die ärztliche Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen dem Strahlenrisiko überwiegt. Dieser gesundheitliche Nutzen fehlt bei einer Altersschätzung, sodass selbst bei Zu-



stimmung der Betroffenen keine Röntgenaufnahme durchgeführt werden darf. Auch das Strafgesetzbuch wertet eine Schädigung der Gesundheit gem. § 223 StGB als Körperverletzung. Der BGH stellte schon 1997 in einem Grundsatzurteil fest, dass medizinisch nicht gerechtfertigte Röntgenuntersuchungen auch bei nicht nachweisbaren Körperschäden eine vorsätzliche Körperverletzung darstellen und strafrechtlich geahndet werden können.

Von besonderer Bedeutung ist auch die UN-Kinderrechtskonvention. Seit sich die Bundesregierung nach Jahrzehnten der Blockade 2010 dazu durchrang, ihre ausländerrechtliche Vorbehaltserklärung zurückzunehmen, gilt die UN-Kinderrechtskonvention auch in der BRD uneingeschränkt. Dieser zufolge ist „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Artikel 3). Diesem Grundsatz steht eine vorsätzliche Körperverletzung zum Zweck der Altersfestsetzung offensichtlich entgegen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Jugendlichen weder über die Zweifelhaf-tigkeit des Verfahrens, noch über die gesundheitlichen Risiken aufgeklärt werden. Insbesondere werden sie zu den Untersuchungen gedrängt und nicht über ihre Rechte aufgeklärt, die medizinische Altersschätzung zu verweigern. Auch das Aufsuchen unabhängiger Beratungsangebote wird den Jugendlichen erschwert.

Für die Betroffenen kann eine Altersschätzung über 18 Jahren verheerende Folgen haben. Statt einer altersgemäßen Unterbringung müssen sich die Jugendlichen dann in die Landeeraufnahme in Karlsruhe begeben, um dort einen Asylantrag zu stellen und in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht zu werden.

Es muss also festgestellt werden, dass die von der Freiburger Stadtverwaltung (wie auch anderen deutschen Gemeinden) angeforderten und durch Prof. Uhl angewandten Methoden zur Altersfestsetzung von UmF aus ethischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Perspektive höchst fraglich sind. Die Freiburger Praxis der Altersschätzung bei UmF hat gravierende Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status, die körperliche und psychische Gesundheit der Betroffenen.

Auf individueller Ebene sollte den Altersschätzungen mit allen Möglichkeiten entgegengetreten werden. So gab der Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln 2013 den Auftrag zu einem Altersgutachten mit der Begründung an das Amtsgericht zurück, dass die Anfertigung von Röntgenaufnahmen für die Fragestellung unzulässig sei. Auch Sozialarbeiter innen und Vormünder sollten aufgefordert werden, im Interesse der Jugendlichen zu handeln.

Weiterhin sollte dafür gekämpft werden, den Umgang mit UmF nicht vom vermeintlich objektiven Kriterium des biologischen Alters abhängig zu machen, sondern den Bedarf der Jugendlichen nach sozialer Unterstützung und psychischer Betreuung in den Fokus zu rücken. Gerade junge Flüchtlinge brauchen einen sicheren Zufluchtsort, an dem sie eine Lebensperspektive entwickeln können. Dies gilt selbstverständlich gleichermaßen für Flüchtlinge, die in Begleitung von Familienangehörigen sind. In diesem Sinne ist den jungen Flüchtlingen ihre Altersangabe zu glauben, statt ihnen mit Misstrauen entgegenzutreten. Am Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen zeigt sich einmal mehr, was die Grünendomi-nierte Freiburger Stadtverwaltung unter ihrer humanen Flüchtlingspolitik versteht. ■